

Merkblatt

Ihre Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Änderung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover (SPPrO; Verkündungsblatt vom 30.09.2019, S. 383 ff.)

Antrag auf Zulassung

Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist für die Meldung zum folgenden Wintersemester vom **01. August** bis zum **15. September** und für die Meldung zum folgenden Sommersemester vom **15. Januar** bis zum **01. März** online über das Anmeldeformular auf der Website der Juristischen Fakultät zu beantragen.

Zulassungsantrag nach § 6 Abs. 1 SPPrO

Ausgefülltes Onlineformular, welches die folgenden Angaben enthält:

- Persönliche Daten.
- Erklärungen zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und ggf. der weiteren Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Schwerpunktbereichs sowie zum Fach des Schwerpunktbereichs in welchem die Studienarbeit angefertigt werden soll.
- Zwischenprüfungszeugnis.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsprüfung (Proseminar). Der Nachweis kann bis zur Ausgabe der Studienarbeiten nachgereicht werden.
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

Die Nachweise sind über das Anmeldeformular hochzuladen. Sofern Sie die Scheine **nicht** an der Leibniz Universität Hannover erworben haben, legen Sie diese bitte zusätzlich im Original im Prüfungsamt der Juristischen Fakultät vor.

Das Anmeldeformular finden Sie während der oben genannten Anmeldezeiträume unter www.jura.uni-hannover.de/de/schwerpunktstudium. Sollten Sie den Zulassungsantrag für das Wintersemester 2024/2025 in Papierform eingereicht haben, wird dieser ebenfalls akzeptiert.

Ausgabe der Studienarbeit

- Ausgabe der Studienarbeit in der vorlesungsfreien Zeit zwischen erstem und zweitem Schwerpunktsemester (§ 9 Abs. 2 SPPrO)
- Weitere Informationen zur Ausgabe erhalten Sie rechtzeitig per E-Mail an ihre studentische E-Mail Adresse
- Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen (§ 9 Abs. 6 SPPrO)

Abgabe der Studienarbeit (§ 9 Abs. 6 SPPrO)

- gedruckte Fassung, zusätzliche elektronische Fassung auf CD-ROM (Word-Datei) oder USB-Sticks; nicht passwortgeschützt. Der Datenträger verbleibt im Studiendekanat/ Prüfungsamt

Studiendekanat/Prüfungsamt

Tel. +49 511 762 8114

E-Mail:
pruefungsamt@jura.uni-hannover.de

13.08.2024

Besucheradresse:
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
www.jura.uni-hannover.de

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456

- Versicherung, dass die Studienarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Mittel verfasst wurde sowie Einwilligungserklärung zur Plagiatsprüfung (beide Erklärungen nicht in die Arbeit einbinden; Vorlage ist unter www.jura.uni-hannover.de/de/schwerpunktstudium zu finden)
- Die Abgabe ist bis 18.00 Uhr im Prüfungsamt möglich. Auch bei der postalischen Übersendung ist dieser Zeitpunkt maßgeblich (§ 9 Abs. 7 S. 1 und 2 SPPrO)

Vorträge/Referate zu den Studienarbeiten im Rahmen der Seminare (§ 10 SPPrO)

- Mitteilung der Termine für die Referate erfolgt per E-Mail
- Dauer: ca. 20 Minuten Vortrag; anschließende Diskussion; insgesamt sollen 45 Minuten nicht überschritten werden

Mündliche Prüfung (§ 11 SPPrO)

- Ende der Vorlesungszeit des zweiten Schwerpunktsemesters
- Die Mitteilung des Prüfungstermins erfolgt per E-Mail
- Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen
- Dauer: ca. 15 Minuten pro Prüfling
- angemessene Kleidung wird erbeten

Ergebnismitteilungen

- die Studienarbeitsergebnisse werden über das Prüfungsverwaltungssystem jups mitgeteilt
- das Gesamtergebnis wird per Post unmittelbar nach dem Vorliegen aller Einzelergebnisse versandt
- Zeugnisse können im Fakultätsprüfungsamt abgeholt werden, sobald alle Ergebnisse vorliegen

Akteneinsicht und Widerspruch gegen die Bewertung

- Akteneinsicht erst nach abgeschlossenem Prüfungsverfahren möglich
- ab Zugang der Gesamtergebnismitteilung innerhalb der Monatsfrist (entsprechend § 20 NJAG) im Fakultätsprüfungsamt; um vorherige Terminabsprache wird gebeten
- sofern Widerspruch fristwährend eingelegt ist, kann die Begründung nachgereicht werden

Wiederholungsversuch

- die Prüfung kann bei (insg.) Nichtbestehen einmal wiederholt werden (§ 17 Abs. 1 S. 1 SPPrO)
- frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang (§ 18 Abs. 1 S. 2 SPPrO)
- bitte stellen Sie einen Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsversuch

Verbesserungsversuch

- ist die Prüfung (insg.) bestanden, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholt werden (§ 18 Abs. 3 S. 1 SPPrO)
- die Notenverbesserungsprüfung kann nur im unmittelbar anschließenden Prüfungsdurchgang oder spätestens in dem auf diesen folgenden Prüfungsdurchgang abgelegt werden (§ 18 Abs. 3 S. 2 SPPrO)
- wird der Notenverbesserungsversuch in gleichen Schwerpunktbereich absolviert, wieder Erstversuch, ist auf Antrag eine Verkürzung des Verbesserungsversuchs auf ein Semester möglich.
- bitte stellen Sie einen Antrag auf Zulassung zum Verbesserungsversuch